

# **Satzung**

**Förderverein Sekundar- und  
Wilhelm-Fabry-Realschule Hilden e. V.  
40724 Hilden                      Am Holterhöfchen 26**

**VR 30191 Amtsgericht Düsseldorf**

**gegründet am 19. Juni 1956**

**gültig ab 17. März 2014**

## § 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen  
**„Förderverein Sekundar- und Wilhelm-Fabry-Realschule Hilden e. V.“**  
und ist beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hilden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr gleichgestellt.

## § 2 *Zweck des Vereins*

- (1) Der Förderverein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig dem Zweck, die Förderung der Erziehung und Förderung der Volks- und Berufsbildung der Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Wilhelm-Fabry-Realschule Hilden im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu fördern.
- (2) Darüber hinaus sollen besonders bedürftige Schülerinnen und Schüler unterstützt werden. Näheres regelt die Leistungsordnung (§ 17).

## § 3 *Mittel des Fördervereins*

- (1) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins, die über die Bestimmung des § 2 Abs. 2 hinausgehen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, begünstigt werden.

## § 4 *Organe des Fördervereins*

- (1) Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung (§ 5),
- (2) der Gesamtvorstand (§ 6),
- (3) der Geschäftsführende Vorstand (§ 7),
- (4) der Vertretungsberechtigte Vorstand (§ 10) und
- (5) der Beirat (§ 12).

## § 5 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden des Gesamtvorstands einmal jährlich im März einzuberufen. Die Einladung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem angesetzten Termin schriftlich bekannt zu geben. Die Verteilung der Einladung zur Mitgliederversammlung über das Sekretariat der Schule, durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie durch Aushang in der Vitrine des Fördervereins gilt als ordentlich zugestellt.

- (2) Mitglieder des Fördervereins haben das Recht, Vorschläge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung, welche im März jedes Jahres stattfindet, an den Geschäftsführenden Vorstand in Schriftform, jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu richten. Dringlichkeits- und/oder Änderungsanträge zur vorgesehenen Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind nicht zugelassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder. Wurde die Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung beschlossen, haben Gäste kein Stimmrecht, Rederecht der Gäste kann auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie kann jederzeit durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn § 18 Anwendung findet. Die Einladung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die/Der zu Beginn der Mitgliederversammlung amtierende 1. Vorsitzende ist die Leiterin/der Leiter der Sitzung für die Dauer der Mitgliederversammlung. Die/Der 2. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung oder Nichtbesetzung der Funktion der/des 1. Vorsitzenden zur Leitung der Mitgliederversammlung berechtigt. Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Form der Wahlen und Beschlussfassung (offene oder geheime Wahl bzw. Beschlussabstimmung). Bezüglich der Wahlen und der Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der von diesen abgegebenen Stimmen maßgeblich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind nicht zu werten.
- (7) Den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 steht pro in der Beitrittserklärung benannten Kind je eine Stimme zur Verfügung. Die Fördermitglieder gem. § 14 Abs. 2 haben immer nur eine Stimme zur Verfügung.
- (8) Wenn die Notwendigkeit der Teilnahme der Mitglieder der Schulleitung und deren Stellvertreterin/Stellvertreter an der Mitgliederversammlung, Sitzungen des Gesamtvorstands oder des Beirats durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden festgestellt und mitgeteilt wurde, dürfen sie auch ohne Mitgliedschaft im Förderverein teilnehmen. Ihnen wird zwar das Rederecht zugestanden, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und wirken erst nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (10) Für die Protokollierung und Unterzeichnung der Mitgliederversammlung und einer Satzungsänderung ist die/der zu Beginn der Mitgliederversammlung amtierende Schriftführerin/Schriftführer zuständig.
- (11) Bei Verhinderung der Schriftführerin/des Schriftführers bestimmt die Mitgliederversammlung eine Schriftführerin/einen Schriftführer für die Dauer vom Beginn der Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung. Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises. Für die Protokollierung und Unterzeichnung der Mitgliederversammlung und einer Satzungsänderung sind, wenn ein Mitglied zunächst als Schriftführerin/Schriftführer bestimmt und anschließend ein anderes Mitglied zur Schriftführerin/zum Schriftführer gewählt wurde, beide gemeinsam zuständig.
- (12) Grundsätzlich sind alle Protokollierungen und Satzungsänderungen auch von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (13) Die/Der Kassenprüferin/Kassenprüferinnen/Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des alten Gesamtvorstands vor. Wird die Entlastung durch die Mitgliederversammlung verweigert, hat der neue Gesamtvorstand eine sachgemäße Prüfung über das weitere Vorgehen einzuleiten und geeignete Maßnahmen in Gang zu setzen.
- (14) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand in der Reihenfolge der Aufzählung gem. § 6 Abs. 1. Eine Listenwahl ist nicht zulässig. Kommt keine Wahl des Gesamtvorstands zu Stande, bleibt der amtierende Gesamtvorstand im Amt. Die Neuwahl des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. Dies gilt auch für einen geminderten Gesamtvorstand gem. § 18. Scheitert die Wahl eines Gesamtvorstands bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut, so ist ggf. über eine Auflösung des Fördervereins gem. § 20 zu beraten und abzustimmen.
- (15) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zur/zum Kassenprüferin/Kassenprüfer für das Geschäftsjahr, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen und an keine Weisungen gebunden sind. Die mehrmalige Wiederwahl zur Kassenprüferin/zum Kassenprüfer ist zulässig.
- (16) Die Wahl abwesender Mitglieder in den Gesamtvorstand oder zur Kassenprüferin/zum Kassenprüfer ist bei vorliegender, schriftlicher Einverständniserklärung mit dem Wahlergebnis für das betroffene Mitglied, zulässig.
- (17) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstands eine Wahl- und Geschäftsordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung (regelt die Höhe des Mitgliedsbeitrags nebst Nebenforderungen wie Mahnkosten, Bankgebühren etc.), eine Leistungsordnung (regelt die Höhe der Zuschüsse und sonstige Leistungen) und eine Vorstandsordnung.
- (18) Der Gesamtvorstand und die Kassenprüferin/der Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus und erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Stellen Mitglieder des Gesamtvorstands Mittel oder Geräte dem Förderverein zeitweise oder auf Dauer zur Verfügung, sind eventuell anfallende Kosten zu erstatten.

## § 6 *Gesamtvorstand*

- (1) Der Gesamtvorstand des Fördervereins besteht aus
- 1.) der/dem 1. Vorsitzenden (§ 8),
  - 2.) der Kassiererin/dem Kassierer (§ 9),
  - 3.) der/dem 2. Vorsitzenden (§ 10) und
  - 4.) der Schriftführerin/dem Schriftführer (§ 11).
- Alle Mitglieder des Gesamtvorstands besitzen je 1 Stimme.
- (2) In den Gesamtvorstand wählbar sind alle Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 sowie alle Fördermitglieder gem. § 14 Abs. 2. Mitglieder der Schulleitung und deren Stellvertreterin/Stellvertreter, Personengemeinschaften, Kapitalgesellschaften, oder sonstige juristische Personen sind nicht wählbar.
- (3) Mehrmalige Wiederwahl in den Gesamtvorstand ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit des Gesamtvorstands beginnt und endet, auch beim Wechsel der Vorstandsmitglieder, jeweils mit dem Ende jeder Mitgliederversammlung.
- (5) Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen des Gesamtvorstands oder der Sitzung des Beirats erfolgt durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden. Die/Der 2. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden zur Einberufung und Leitung berechtigt. Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises.
- (6) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Gesamtvorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands über die Form seiner Beschlüsse. Der Antrag auf eine geheime Beschlussfassung des Gesamtvorstands, auch einzelner Vorstandsmitglieder, kann nicht abgelehnt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind nicht zu werten.

- (7) Der Gesamtvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und beschließt in allen Angelegenheiten, in denen der Geschäftsführende Vorstand keine Einigung erzielen konnte oder in anderen laufenden Amtsgeschäften, die nicht ursächlich dem Geschäftsführenden Vorstand zugeordnet werden.
- (8) Die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Gesamtvorstands regeln die Vorstandsordnung und die Arbeitsanleitungen. Die Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Abläufe der Wahlen, Beschlussfassungen und Geschäftsabläufe des Fördervereins ausführlich.

## § 7 *Geschäftsführender Vorstand*

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden und der Kassiererin/dem Kassierer.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen, er hat im Sinne des § 26 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Ausnahmen der Vertretungsberechtigung nach innen regeln die Satzung und die Ordnungen.
- (3) Jede Änderung des Geschäftsführenden Vorstands ist durch den amtierenden Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zur Eintragung anzumelden (§67 BGB).
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Gesetzliche und kaufmännische Regeln sind stets zu beachten.

## § 8 *1. Vorsitzende/1. Vorsitzender*

- (1) Die/Der 1. Vorsitzende ist neben den Aufgaben gem. § 6 und § 7 das Kontrollorgan im laufenden Geschäftsjahr für alle anfallenden Kassengeschäfte. Die vorhandenen elektronischen Möglichkeiten des „Online-Banking-Verfahren“ als Kontrollfunktion sind zu nutzen. Dem Gesamtvorstand hat sie/er bei dessen Vorstandssitzungen zu berichten.
- (2) Kann der Geschäftsführende Vorstand bei laufenden Amtsgeschäften keine Einigung erzielen, muss die/der 1. Vorsitzende die Angelegenheit an den Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Die/Der 1. Vorsitzende stellt Arbeitsanleitungen für den Gesamtvorstand auf.
- (4) Die/Der 1. Vorsitzende ist im Verhinderungsfall zur Vertretung der Kassiererin/des Kassierers berechtigt, um im Einvernehmen mit der Kassiererin/dem Kassierer die Erledigung von Ein- und Auszahlungsgeschäften im „Online-Banking-Verfahren“ oder in anders geeigneter Form durchzuführen. Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises.
- (5) Die/Der 1. Vorsitzende bemüht sich um konstruktive Mitarbeit und Hilfe der Schulorgane. Sie/Er unterstützt gleichzeitig die Schulorgane, um die Interessen des Fördervereins zu realisieren.

## § 9 KassiererIn/Kassierer

- (1) Die KassiererIn/Der Kassierer benötigt grundsätzlich ohne jede Ausnahme bei allen Kassengeschäften die schriftliche Genehmigung der/des 1. Vorsitzenden. Näheres hierzu regelt die Vorstandsordnung und die Arbeitsanleitungen.
- (2) In Angelegenheiten des Beitragseinzugs und der Ein- und Auszahlungsgeschäfte im „Online-Banking-Verfahren“ ist die KassiererIn/der Kassierer zur alleinigen Geschäftsführung befugt.
- (3) Die KassiererIn/Der Kassierer ist verpflichtet, die Kassengeschäfte ordnungsgemäß nach gesetzlichen und kaufmännischen Richtlinien zu führen und der/dem 1. Vorsitzenden laufend zu berichten. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen der Steuergesetze, die Satzung, Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Vorstandsordnung und die Arbeitsanleitungen zu beachten.
- (4) Die KassiererIn/Der Kassierer ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung des Fördervereins Auskunft über ihre/seine Tätigkeit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

## § 10 Vertretungsberechtigter Vorstand

- (1) Die/Der 2. Vorsitzende ist der Vertretungsberechtigte Vorstand bei Verhinderung der Amtsführung der/des 1. Vorsitzenden nach innen und hat für die Dauer der Vertretung die Befugnisse der/des 1. Vorsitzenden.
- (2) Die Befugnisse der Amts-Vertretung nach innen durch den Vertretungsberechtigten Vorstand bei einer vorzeitigen Amtsniederlegung der/des 1. Vorsitzenden, für die Dauer der Vertretung, regelt § 18 Abs. 3, i. V. m. § 5 Abs. 5.
- (3) Zur Vertretung nach außen ist der Vertretungsberechtigte Vorstand nicht berechtigt.

## § 11 SchriftführerIn/Schriftführer

- (1) Die SchriftführerIn/Der Schriftführer gehört dem Gesamtvorstand an und ist grundsätzlich nicht vertretungsberechtigt.
- (2) Die SchriftführerIn/Der Schriftführer ist auch für alle Protokollierungen und Unterzeichnungen der Sitzungen des Gesamtvorstands und der Sitzungen des Beirats zuständig.
- (3) Bei Verhinderung der SchriftführerIn/des Schriftführers bei den Sitzungen des Gesamtvorstands und/oder Beirats ist die/der 2. Vorsitzende für die Protokollierungen und Unterzeichnungen zuständig. Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises

## § 12 Beirat

- (1) Der Beirat wird bei Bedarf durch den Gesamtvorstand bestellt und kann aus Mitgliedern der Schulorgane, der Schulverwaltung und/oder sonstigen dazu geeigneten Personen bestehen.
- (2) Über die Anzahl, die Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Dauer der Tätigkeit des Beirats entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Fördervereins ist für das abgelaufene Geschäftsjahr oder bei Bedarf zu prüfen.
- (2) Für die ordnungsgemäße Kassenprüfung ist die Kassiererin/der Kassierer verantwortlich. Die Anweisungen der/des 1. Vorsitzenden zur Kassenführung und zur Vorbereitung der Kassenprüfung sind zu befolgen.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 14 Mitglieder des Fördervereins

- (1) Mitglieder des Fördervereins sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die sich bei Aufnahme ihres Kindes/ihrer Kinder oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Förderverein mit schriftlicher Beitrittserklärung anschließen. Es ist jedes Kind in einer separaten Beitrittserklärung zu benennen. Das gilt auch bei Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Fördermitglieder des Fördervereins sind alle Lehrerinnen und Lehrer, sonstige natürliche und juristische Personen, Betriebe, Ausbildungsbetriebe, Personengemeinschaften, Kapitalgesellschaften und sonstige Unternehmen oder Institutionen die sich mit schriftlicher Beitrittserklärung dem Förderverein anschließen.
- (3) Ist in der Satzung, den Vereinsordnungen und in den Arbeitsanleitungen von Mitgliedern die Rede, sind alle Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 und Fördermitglieder gem. § 14 Abs. 2 gemeint.

## § 15 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein ist freiwillig und beginnt nach Eingang des ersten Beitrags. Sie endet durch Kündigung des Mitglieds, Ausschluss durch den Gesamtvorstand und/oder Geschäftsführenden Vorstand oder durch den Wegfall des Eintrags des Kindes auf der Schule.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und ist immer nur zum Ende des Schuljahres möglich. Bearbeitungskosten wegen der Beendigung der Mitgliedschaft trägt das Mitglied.
- (3) Nach Wegfall des Eintrags des Kindes auf der Schule ist jedoch eine weitere Mitgliedschaft übergangslos möglich. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch das bisherige Mitglied. Eine entsprechende Willenserklärung des bisher eingetragenen Mitglieds in Schriftform gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand genügt.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Mitglieds, die Mitgliedschaft der betroffenen Mitglieder nach vorherigem erfolglosen Mahnverfahren durch Ausschluss zu beenden.
- (5) Wird der Zahlungsverzug zu einem späteren Zeitpunkt beglichen, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, den zuvor vom Geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand beschlossenen Ausschluss wieder aufzuheben.
- (6) Beantragt ein ausgeschlossenes Mitglied erneut seine Mitgliedschaft im Förderverein, kann die Mitgliedschaft erst mit Ausgleich der rückständigen Beiträge nebst Nebenforderungen wie Mahnkosten, Bankgebühren etc. begründet werden.
- (7) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf am gesamten Ausschluss-Verfahren beteiligt werden, wenn der Geschäftsführende Vorstand dies für erforderlich hält.

## § 16 Mitgliedsbeitrag

- (1) Das gesamte Verfahren des Beitragseinzugs regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung und ist grundsätzlich pro Schuljahr zu entrichten, unabhängig vom Datum des Beitritts und der Mitgliedsdauer.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird ein Mal jährlich am 02. November (oder dem nächsten bankoffenen Werktag) mit dem SEPA-Lastschriftmandat gem. der erteilten Beitrittserklärung eingezogen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Barzahlungen des Beitrags sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Bei Kündigung, Ausschluss des Mitglieds oder beim vorzeitigen Verlassen der Schule des Kindes/der Kinder erfolgt keine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, entstandene Kosten durch Fehlbuchungen, die der Förderverein nicht zu vertreten hat, dem Förderverein in voller Höhe zu erstatten.
- (8) Bearbeitungsgebühren des Geschäftsführenden Vorstands sind gem. Regelung der Beitrags- und Gebührenordnung den handelnden Personen zu erstatten.
- (9) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmeregelungen zur Höhe des Mitgliedsbeitrags und Barzahlungen zu treffen.

## § 17 Leistungen des Fördervereins

- (1) Leistungen des Fördervereins regelt die Leistungsordnung.

## § 18 Vorzeitige Amtsniederlegung

- (1) Bei vorzeitiger Amtsniederlegung der/des 2. Vorsitzenden oder der Schriftführerin/des Schriftführers kann ein vorläufiges Ersatzmitglied vom verbliebenen Gesamtvorstand bestimmt werden. Ist innerhalb der nächsten vier Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung vorgesehen und können die Amtsgeschäfte auch von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann der verbliebene Gesamtvorstand bei vorhandener Einigung auf ein vorläufiges Ersatzmitglied verzichten. Weniger als drei Mitglieder des Gesamtvorstands sind gem. § 6 Abs. 7 nicht zulässig. Kommt keine Einigung zu Stande oder können die Amtsgeschäfte nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden, so ist zum Zwecke der Wahl eines neuen Gesamtvorstands binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Änderungen des Vertretungsberechtigten Vorstands oder der Schriftführerin/des Schriftführers sind nicht anzumelden.
- (2) Bei einer vorzeitigen Amtsniederlegung der Kassiererin/des Kassierers kann bei entsprechender Einigung der verbliebenen Mitglieder des Gesamtvorstands die/der 1. Vorsitzende die Kassen- und Vorstandsgeschäfte gleichzeitig wahrnehmen. Kommt keine Einigung zu Stande, so ist zum Zwecke der Wahl eines neuen Gesamtvorstands binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die/Der 2. Vorsitzende unterstützt die Amtsführung der/des 1. Vorsitzenden bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands. Ist innerhalb der nächsten vier Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung vorgesehen oder erklärt sich ein Mitglied zur Übernahme der Tätigkeit der Kassiererin/des Kassierers bis zur Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung bereit, kann auf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Gesamtvorstands verzichtet werden. Die Änderung des Geschäftsführenden Vorstands ist gem. § 7 Abs. 3 anzumelden.

- (3) Bei einer vorzeitigen Amtsniederlegung der/des 1. Vorsitzenden ist grundsätzlich innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn innerhalb dieses Zeitraumes keine ordentliche Mitgliederversammlung vorgesehen ist, gem. § 5 Abs. 4 zum Zwecke der Neuwahl des Gesamtvorstands einzuberufen. Die 2. Vorsitzende/Der 2. Vorsitzende hat in diesem Fall alle Befugnisse der/des 1. Vorsitzenden bis zur erfolgten Neuwahl des Gesamtvorstands. Die Änderung des Geschäftsführenden Vorstands ist in diesem Fall gem. § 7 Abs. 3 erst nach erfolgter Neuwahl des Gesamtvorstands anzumelden.

## *§ 19 Haftung der Vorstände*

- (1) Die Haftung der Vorstandsmitglieder für leichte Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderverein im Innenverhältnis wird ausgeschlossen.

## *§ 20 Auflösung des Vereins*

- (1) Der Förderverein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung ist zur Eintragung anzumelden.
- (3) Bei erfolgter Auflösung des Fördervereins fällt das vorhandene Vermögen des Fördervereins der Sekundar- und Wilhelm-Fabry-Realschule im Verhältnis der vorhandenen Schülerinnen und Schüler zu. Sollten beide Schulformen nicht mehr bestehen, ist das vorhandene Vermögen auf andere Hildener Schulen, je nach Bedarf, aufzuteilen.
- (4) Der letzte Gesamtvorstand und der amtierende Beigeordnete und Dezernent für Schule der Stadtverwaltung Hilden entscheiden welche Schule mit welchem Betrag unterstützt werden soll.
- (5) Bei Auflösung des Fördervereins und damit verbundener Aufteilung des Vermögens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung ist der letzte Gesamtvorstand als Abwickler oder Liquidator verantwortlich.
- (7) Ist ein vollständiger letzter Gesamtvorstand nicht mehr vorhanden, sind die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstands als Abwickler oder Liquidator für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung verantwortlich.
- (8) Ist eine Einigung im Ablauf der Abwicklung und/oder die Auflösung selbst nicht erreichbar, ist durch die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstands der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

## *§ 21 Sonstige gesetzliche Regelungen*

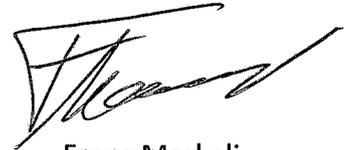
- (1) Sonstige gesetzliche Regelungen sind nur dann anzuwenden, soweit die Satzung und Ordnungen des Fördervereins der Sekundar- und Wilhelm-Fabry-Realschule Hilden e. V. nicht eindeutig anderes bestimmen.

## § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese im Original und in Kopie vorliegende Satzung wurde mit obigem Wortlaut auf den vorhandenen 10 Seiten mit den § 1 bis einschließlich § 22 heute durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Sekundar- und Wilhelm-Fabry-Realschule Hilden e. V. mit der erforderlichen Mehrheit gem. § 5 Abs. 6 und Abs. 9 beschlossen und gem. § 5 Abs. 10 und 12 von uns protokolliert und unterzeichnet.



Peter Schüller  
Schriftführer



Franc Markelj  
1. Vorsitzender

40724 Hilden, den 17. März 2014